

seiner geistlichen und weltlichen Position sicher fühlen konnte¹⁾, versuchen durfte, nämlich über die etwaige Form der Unterwerfung verhandeln, ehe er sich der Gnade der Kirche anvertraute.

Wir kommen so zu einer einfachen Schlußfolgerung über den Wert von Ludwigs Prokuratorien und Instruktionen für die Erkenntnis der Beziehungen zwischen Papst und Kaiser. Die Prokuratorien enthalten die päpstlichen Forderungen²⁾, die Instruktionen den Kommentar des Kaisers, der seine Zweifel und Bedenken erledigt haben wollte, ehe er sich der Kirche unterwarf.

II.

Die Beurteilung der Forderungen, welche das Papsttum an Ludwig 1343 und 1344 als Preis für seine Rekonziliation stellte, ist infolge des unvollständigen Urkundenmaterials und der irrtümlichen Verwertung desselben lange verworren geblieben. Es ist bekannt, daß im Spätsommer 1343 Marquard von Randeck mit einem von der Kurie aufgesetzten Formular der Prokuratorien³⁾ aus Avignon zu Ludwig zurückkehrte und daß Ludwig am 18. September seine Gesandten mit den entsprechenden Prokuratorien bevollmächtigte. Als diese Gesandten im Mai 1344 wiederum von der Kurie heimkamen, brachten sie Prokuratorien mit, welche die Bedingungen enthielten, unter welchen die Rekonziliation Ludwigs stattfinden könne, und diese Bedingungen unterbreitete Ludwig den Kurfürsten, deren Stellungnahme in einem Memorandum erhalten ist, das ich SNA⁴⁾ nennen will. So muß es einerseits möglich sein, aus den Prokuratorien des 18. September 1343 zu entnehmen, welches die 1343 von Marquard mitgebrachten päpstlichen Forderungen waren; andererseits wird

¹⁾ Es scheint sehr wenig Grund für die weitverbreitete Annahme zu bestehen, daß Ludwig sich durch Gewissensbisse gedrängt fühlte, die Rekonziliation zu suchen. Er betrachtete die gegen ihn gefällten Urteile als ungerecht und daher nichtig, und setzte die üblichen frommen Übungen fort; vgl. die Feststellung in der Instruktion vom Oktober 1336, er habe *gotz dienst all zeit gehoert vnd och gotes lichnam dick enpfangen*, Riezler, Widersacher S. 328.

²⁾ Man muß die Einschränkung machen, daß hier die Möglichkeit besteht, daß die päpstlichen Bedingungen zuweilen stillschweigend abgeändert wurden, ehe Ludwig sie in der Form von Prokuratorien ausgeben ließ; vgl. oben S. 464 Anm. 2.

³⁾ Dies ist im wesentlichen der Bericht des Mathias von Neuenburg, *Chronica* (MG. SS. NS. 4/1) S. 189, wenn auch Mathias einige Einzelheiten des nächsten Jahres in das Jahr 1343 vorverlegt haben mag.

⁴⁾ Stengel, *Nova Alamanniae* Nr. 773.